

Allgemeine Geschäftsbedingungen der REKS GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines

- (1) Die REKS GmbH & Co. KG – im Folgenden REKS genannt – leitet als Händler oder Makler geeigneten Betreibern von Entsorgungsanlagen (Empfänger) Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung zu.
- (2) Für die Beseitigung von Abfällen sowie die Verwertung von Abfällen gelten ausschließlich die folgenden Bedingungen, insbesondere die im Anhang aufgeführten standort-/anlagenspezifischen besonderen Annahme- und Anlieferungsbedingungen des jeweiligen Empfängers; andere Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Bestandteil des Abfallentsorgungsvertrages, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Abweichenden allgemeinen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit, ihnen wird hiermit widersprochen. Dies schließt die Einbeziehung weiterer Allgemeiner Geschäftsbedingungen nicht aus.
- (3) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und die im Anhang geregelten besonderen Annahme- und Anlieferungsbedingungen des jeweiligen Empfängers gelten bis zur erstmaligen Einbeziehung einer aktualisierten Fassung dieser allgemeinen Geschäftsbedingung auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (4) Der Empfänger nimmt im Auftrag von REKS die im Entsorgungsnachweis bzw. in der Notifizierung beschriebenen Abfälle des Abfallerzeugers/Kunden zur Beseitigung oder Verwertung auf Grundlage der jeweils aktuellen, anlagenspezifischen abfall-, immissionsschutz- und bergrechtlichen Genehmigungen an.

§ 2 Abfallbeschaffenheit und Verpackung

- (1) Der Kunde liefert die Abfälle in einer den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen entsprechenden Verpackung und Kennzeichnung an. Die mit REKS vereinbarten und in der durch den Empfänger in der Annahmeerklärung festgelegten Anforderungen an Art und Beschaffenheit der Verpackung sind einzuhalten. Nichteinhaltung von Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften oder -vereinbarungen berechtigt REKS/Empfänger zur Verweigerung der Annahme.
- (2) Im Zuge der Annahmekontrolle überprüft Empfänger die angelieferten Abfälle auf Identität, Einhaltung der allgemeinen, gesetzlich vorgeschriebenen und sich aus den jeweiligen Genehmigungen/Zulassungen ergebenden Annahmekriterien. Maßgeblich sind die Angaben im Entsorgungsnachweis bzw. der Notifizierung, insbesondere die Beschreibung und die zugehörige Deklarationsanalyse des Abfalls. Werden hierbei Abweichungen festgestellt, ist REKS/Empfänger zur Annahmeverweigerung gegenüber der notifizierenden Person/dem Abfallerzeuger berechtigt und ggf. verpflichtet.
- (3) Bei einer Annahmeverweigerung ist der Kunde verpflichtet, den Abfall unter Beachtung der gesetzlichen und/oder behördlichen Bestimmungen unverzüglich auf seine Kosten und seine Gefahr zurückzunehmen. REKS ist, vorbehaltlich sämtlicher weiterer Rechte, berechtigt, dem Kunden den durch die Annahmeverweigerung entstandenen Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus gehende Ansprüche von REKS/Empfänger, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Transport, Anlieferung, Entladung

- (1) Der Kunde stimmt die Einzelheiten über Umfang, Tag und Zeitpunkt der Anlieferungen unmittelbar mit REKS ab. Der Kunde ist nicht berechtigt eine vereinbarte Anlieferung in Teillieferungen aufzuteilen.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist es allein Sache des Kunden die für den Transport erforderlichen Genehmigungen zu beschaffen. Der Kunde prüft daher vor Beginn des Transportes in eigener Verantwortung, ob die notwendige Beförderungsgenehmigung vorliegt. REKS ist nicht verpflichtet zu überprüfen, ob der Kunde im Besitz der notwendigen Beförderungsgenehmigung ist.
- (3) Neben den Transport-/Warenbegleitpapieren sowie der Wiegekarte einer geeichten Waage, die das für die Abrechnung maßgebliche Bruttogewicht der Ladung belegen, sind die Abfallbegleitscheine/-formulare gemäß Nachweisverordnung bzw. im internationalen Verkehr gem. den internationalen Bestimmungen mitzuführen. Auf diesen ist zusätzlich die Anzahl der Behälter/Gebinde und der von REKS festgelegte, abfallspezifische Code des Empfängers anzugeben.
- (4) Entsprechen Menge oder Gewicht nicht den Angaben in den Begleitpapieren, wird sich REKS zwecks Klärung mit dem Kunden in Verbindung setzen. Ist eine Klärung nicht möglich, kann die Annahme der gesamten Anlieferung verweigert werden.

- (5) Zusätzliche Kosten, die infolge erschwerter Entladung (z. B. verrutschte Behälter, fehlende Paletten usw.) oder erschwerter Einlagerung (z. B. keine formstabilen Big Bags) entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.
- (6) Erfolgt die Anlieferung lose in Silofahrzeugen und wird die mangelnde Übereinstimmung des Abfalls oder dessen Eigenschaften mit den Angaben in der Notifizierung erst nach erfolgter Abfüllung in Big Bags festgestellt, übernimmt der Kunde auch die durch die Abfüllung verursachten Kosten. Darüber hinaus verpflichtet er sich, die Abfälle in abgepacktem Zustand zurückzunehmen.

§ 4 Gefahr- und Eigentumsübergang

- (1) Der Kunde führt die Anlieferung des Abfalls zu dem jeweiligen Empfänger in eigener Verantwortung, auf eigene Gefahr und eigene Kosten durch.
- (2) Die Gefahr und das Eigentum an dem Abfall geht mit Annahme und Vollendung des Entladevorganges auf die REKS über.
- (3) Mit Annahme und Vollendung des Entladevorganges geht das Eigentum an den Paletten auf die REKS über.

§ 5 Preis, Zahlungsbedingungen

- (1) Der Kunde zahlt an REKS vorbehaltlich abweichender Individualvereinbarung je Tonne Bruttogewicht angenommenen Abfalls den Einlagerungspreis gemäß zum Zeitpunkt der Annahme gültiger Preisliste zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Die Zahlung für jede Lieferung ist 14 Tage nach Rechnungseingang fällig. Die Rechnungstellung erfolgt am 1. und 16. eines jeden Monats. Bei Überschreitung des Zahlungszieles behält sich REKS vor, Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % sowie Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem aktuellen Basiszinssatz (min. 0%) geltend zu machen.

§ 6 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben.

§ 7 Haftung

- (1) Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen haftet der Kunde für jeden Schaden, der REKS oder dem Empfänger dadurch entsteht, dass
 - a) seine Angaben im Entsorgungsnachweis bzw. in der Notifizierung unrichtig oder unvollständig sind;
 - b) der Abfall oder dessen Eigenschaften nicht den Angaben im Entsorgungsnachweis bzw. der Notifizierung entsprechen;
 - c) Menge oder Gewicht nicht den Angaben in den Begleitpapieren entsprechen;
 - d) der Abfall nicht gemäß dem Entsorgungsnachweis bzw. der Notifizierung verpackt ist.
- (2) Der Kunde stellt REKS und den Empfänger unbeschadet weitergehender Ansprüche von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die auf den im vorangegangenen Absatz, Punkte a bis d genannten Gründen beruhen.
- (3) REKS und Empfänger schließen die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen ihrer Erfüllungsgehilfen. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 8 Außerordentliche Kündigung

Wichtige Gründe für eine außerordentliche, fristlose Kündigung durch REKS sind insbesondere, aber nicht ausschließlich,

- vollständiger oder teilweiser Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen,
- Anlieferung von Abfall, der nicht den vereinbarten Spezifikationen entspricht,
- Anlieferung von Abfall, der nicht die übliche Beschaffenheit aufweist,
- Anlieferung von Abfall, der nicht frei von artfremden Beimengungen oder Bestandteilen ist.

§ 9 Höhere Gewalt

REKS haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerungen der Erfüllung vertraglicher Pflichten und Obliegenheiten, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse; z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten verursacht worden sind, die REKS nicht zu vertreten hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Alle in Verbindung mit dem Zulassungsverfahren entstehenden Kosten (z.B. Analytik, Gebühren etc.) trägt der Kunde.
- (2) Änderungen, Ergänzungen und Kündigung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Düsseldorf oder nach Wahl von REKS der Gerichtsstand des Kunden. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Kassel, 22. Dezember 2021

REKS GmbH & Co. KG